

14. Oktober 2019

Erklärung des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“

Im Rahmen der Umsetzung des Klimapaketes hat die Bundesregierung nun den Entwurf für ein Klimaschutzgesetz vorgelegt und am 09.10.2019 im Kabinett beschlossen. Ziel des Entwurfes ist es, die jeweiligen Sektorenziele für die Jahre bis 2030 festzuschreiben und eine entsprechende Zielerreichung mit Perspektive auf 2050 sicherzustellen.

Als eaD begrüßen wir, dass die jeweiligen Ziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges aus dem Klimaschutzplan 2050 nun gesetzlich festgeschrieben und ein grundsätzlicher Pfad zur Zielerreichung mit dem Klimaschutzgesetz formuliert werden soll.

Der Entwurf greift jedoch viel zu kurz. So fehlt das klare Klimaziel von 70 Prozent Minderung für 2040, das im ersten Entwurf noch enthalten war. Die aktuelle Fassung sieht lediglich vor, dass die Bundesregierung 2025 weitere jährliche CO₂-Einsparziele für die Zeit nach dem Jahr 2030 festlegen wird. Darüber hinaus soll eine Treibhausgasneutralität bis 2050 nur noch als „langfristiges Ziel verfolgt“ werden - ein konkretes, an die Vereinbarungen von Paris und an die Erkenntnisse aus dem IPCC-Sondergutachten vom Ende letzten Jahres angepasstes Ziel fehlt im Gesetzentwurf. Damit bleibt eine wesentliche Zielmarke des Klimaschutzgesetzes offen.

Im Entwurf sind allein die jährlichen Emissionsminderungen für jeden einzelnen Sektor bis 2030 festgeschrieben. Diese scheinen jedoch nur bedingt verbindlich, da sie durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates oder des Parlaments jährlich angepasst und ggf. von einem Sektor auf andere verschoben werden können. Damit fehlt nicht nur eine wichtige Kontrollfunktion, es bleibt auch jede Planbarkeit für die einzelnen Sektoren und damit auch die Investitionssicherheit auf der Strecke.

Auch die weiteren Kontrollmechanismen zur Zielerreichung wurden gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erheblich aufgeweicht. Zwar beschreibt der Gesetzentwurf klare Zuständigkeiten der Ministerien, nimmt damit alle politischen Ressorts in die direkte Verantwortung und baut auf die Fachkompetenz der Ministerien, jeweils geeignete Maßnahmen einzubringen. Allerdings setzt der Entwurf dabei zuvorderst auf den guten Willen der Ministerien. Zwar muss das für den betroffenen Sektor zuständige Haus bei einer Überschreitung der jährlich zulässigen Emissionsmenge innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Emissionsdaten durch eine unabhängige Experten-Kommission „ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor“ vorlegen. Jedoch steht es nicht mehr allein in der Verantwortung

für die aus der Zielverfehlung entstehenden Folgekosten. So sollten im ursprünglichen Entwurf die einzelnen Ministerien mit ihrem eigenen Haushalt dafür aufkommen, wenn in ihrem Bereich durch ungenügende Maßnahmen zusätzliche Kosten anfallen. Auch die Finanzierung des dann nötigen Zukaufs von Verschmutzungsrechten sollte ursprünglich aus den jeweiligen Etats der Ministerien bestritten werden. Damit fallen ein treibender Faktor und eine wesentliche Sanktionsmaßnahme weg. Allein auf die Wirkung des öffentlichen Drucks zu setzen, greift wesentlich zu kurz. Eine auf eine effektive Umsetzung bedachte Bundesregierung muss hier unbedingt nachsteuern.

Auch die Kontrollfunktionen des begleitenden „Expertenrats für Klimafragen“ wurden mit der aktuellen Fassung wesentlich reduziert. Das betrifft zum einen die Besetzung des Expertenrates, zum anderen aber auch die Befugnisse des Gremiums. Zwar soll es nachwievor einen jährlichen Klimaschutzbericht geben, jedoch ohne Sanktionsmaßnahmen. Darüber hinaus soll der Expertenrat nur noch prüfen und Stellung nehmen. Konkrete Maßnahmenvorschläge, sollten die Bundesregierung bzw. die jeweils zuständigen Ministerien nicht angemessen nachsteuern wollen, soll der Expertenrat dagegen nicht mehr vorlegen.

So bleibt der Entwurf des Klimaschutzgesetzes leider in weiten Teilen visions- und ambitionslos. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, den vorliegenden Entwurf für ein Klimaschutzgesetz entsprechend nachzubessern und zügig umzusetzen.

Dabei erwarten wir von einem Klimaschutzgesetz:

- 1. Eine stringente Pfadbeschreibung hin zu einer 95-prozentigen Emissionsminderung in 2050.**
- 2. Eine verbindliche Festlegung der jährlichen Minderungsziele bis 2040.**
- 3. Einen Kontrollmechanismus, der klar die säumenden Sektoren in die Pflicht und auch in die finanzielle Verantwortung nimmt.**
- 4. Eine klare Stärkung der Kontrollfunktion des begleitenden Expertenrats.**

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voran zu bringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.